

SATZUNG



der Stadt Butzbach über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Grundstück Gemarkung Griedel, Flur 7, Nr. 162/3; Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Aufgrund der zur Zeit gültigen Hessischen Gemeindeordnung und des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Grundstück Gemarkung Griedel, Flur 7, Nr. 162/3 soll zur Abrundung der rückwärtigen Bebauung im Bereich Schlagweg/Hauptstraße der Bau eines Einfamilienwohnhauses ermöglicht werden.

§ 2

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Schlagweg/Hauptstraße wird, wie in der Karte im Maßstab 1 : 1000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt, festgelegt. Das Grundstück Flur 7, Nr. 162/3 wird dadurch in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen.

§ 3

1. Zur Erschließung wird auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Butzbach verwiesen. So sind z. B. tieferliegende Gebäude über eine Abwasserhebeanlage an den Kanal anzuschließen. Die Kosten trägt der Bauherr.
2. Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten. Hierzu sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Hof-/Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (Fugenpflaster, Rasengittersteine).
3. Das Dachflächenwasser ist zu verwerten. Bei einer Zisterne ist ein Überlauf in das Kanalnetz zulässig. Das Fassungsvermögen muß mindestens 20 l/m² Dachfläche betragen.
4. Als Einfriedigung sind offene Holzlatten- und Maschendrahtzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

§ 4

Pkw-Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf dem Grundstück sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 5

Sämtliche Bauvorhaben im Plangebiet (Grundstück Flur 7, Nr. 162/3) bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, die mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann. Die Erdarbeiten werden von der archäologischen Denkmalpflege überwacht.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Butzbach, den 25.11.1999

Der Magistrat der Stadt Butzbach
gez. Veith, Bürgermeister